

Vorsicht bei Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung (AO-SF-Verfahren) bei Legasthenie/Dyskalkulie

... so geblieben; es hat sich diesbezüglich nichts geändert, außer, dass das Kind jetzt mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine allgemeine Schule besuchen darf, in der das gemeinsame Lernen stattfinden kann und nicht mehr zwangsläufig eine Förderschule besuchen muss. Der zu erzielende Abschluss bleibt derselbe!

Weiterhin hat sich geändert, dass nunmehr die Eltern einen solchen Antrag stellen müssen und die Schulen dieses nur noch in Ausnahmefällen dürfen.

Sollte ein Kind also ausschließlich unter Legasthenie oder Dyskalkulie leiden und sind alle anderen Fächer in Ordnung und liegt auch kein ADHS zusätzlich vor, das allgemeine Lernverhalten also nicht beeinträchtigt ist, dann sollte man von einer Antragstellung absehen. Ist das Verfahren erst beantragt, haben Sie als Eltern kein Mitspracherecht mehr, was den Förderschwerpunkt angeht.

Sollten neben der Dyskalkulie bzw. Legasthenie jedoch weitere, allgemeine Lernprobleme vorhanden sein, kann ein Verfahren sinnvoll sein, um das Kind nicht täglich einer Überforderung auszusetzen. Bedenken Sie bei Ihren Überlegungen auch, dass ein Antrag nach der 6. Klasse nicht mehr gestellt werden kann.

Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen und letztendlich entscheiden Sie als Eltern. Aber grundsätzlich ist bei Teilleistungsstörungen Vorsicht geboten! Und – wie aus der folgenden Geschichte ersichtlich: Verlassen Sie sich nicht unbedingt darauf, dass Ihre Schulleitung das Problem im Blick hat.

Nähere Erläuterungen zur Sonderpädagogischen Unterstützung finden Sie im 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW von 2014 zu § 19 (hier insbesondere unter (4) und § 20.

© Beate Ruhsam